



proTELL

Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht

Société pour un droit libéral sur les armes

Società per un diritto liberale sulle armi

Rechtsdienst *proTELL*
Daniel Wyss
Rütschelengasse 7/5
3400 Burgdorf
034 422 12 20
wysswaffen@bluewin.ch

3400 Burgdorf, 17. Dezember 2008

Schützenvereine Leihwaffen und Waffenmeldungen

Sehr geehrter Herr von Känel

Wie Sie richtig bemerken sind das Probleme, die alle Schiessvereine betreffen und um deren seriöse Handhabung man nicht umhin kommt. Grob lassen sich drei Sachbereiche aufteilen:

1. Waffenbesitz und dessen Meldung

Viele Vereine sind Eigentümer von Waffen (das heisst, sie haben den Sachwert an diesen Waffen). Nun muss innerhalb des Vereines auch klar sein, wer den Besitz (also die Herrschaft) über diese Waffen ausübt. Handelt es sich um Waffen, die mit WES oder Kaufvertrag erworben wurden, ist dasjenige Vereinsmitglied der Waffenbesitzer, welches den Vertrag abgeschlossen hat. Gibt es keine solchen Papiere, stellt der Vereinsvorstand mit einem Beschluss fest, wer für welche Waffen den Besitz ausübt (ansonsten würde im Streitfall wohl der Präsident als Waffenbesitzer angesehen). Dieses Mitglied übt dann natürlich alle Pflichten aus, die in Zusammenhang mit dem Waffenbesitz stehen wie z. B. Meldung (wenn nötig), sichere Aufbewahrung und allenfalls leihweise Weitergabe oder definitive Weitergabe der Waffe.

2. Leihweise Abgabe der Waffe

Geht die Waffe nun ausserhalb der Obhut des Waffenbesitzers, muss das Waffenrechtlich gehandhabt werden: Bei nicht WES pflichtigen Waffen mit einem schriftlichen Vertrag (der gleiche Vertrag wie bei einem definitiven Waffenwechsel). Dieser Vertrag muss innerhalb 30 Tagen der kantonalen Behörde zugestellt werden, falls Feuerwaffen übertragen werden (**bei Druckluftwaffen muss der Vertrag zwar erstellt aber nicht eingeschickt werden**). Bei WES pflichtigen Waffen (z. B. Sportpistolen oder Sturmgewehren oder Ordonnanzpistolen) ist das leider nur mit WES möglich und die Rückgabe bräuchte auch wieder einen WES. Zugegebenermassen eine fast unpraktikable Lösung. In Bern prüft man derzeit juristisch, ob da eine Alternative möglich wäre. Ich sehe aber aufgrund des Waffengesetzes leider kaum Spielraum. *proTELL* versucht auf gesetzgeberischem Weg eine Lösung dieses Dilemmas zu bewirken. Wenn das gelingt, wird es sicher einige Zeit dauern.

3. Leihweise Abgabe der Waffe an unmündige Personen

Soll die Waffe aus der Obhut des Waffenbesitzers an eine unmündige Person im Verein gehen, so ist das neu aufgrund Art 11a WG und 23 WV möglich. Diese Person muss regelmässig Schiesssport betreiben und darf nicht zur Annahme Anlass geben, sich selbst oder Dritte mit der Waffe zu gefährden. Sodann muss das Formular „Meldung der leihweisen Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen“ ausgefüllt und an das kantonale Waffenbüro eingeschickt werden. Wenn die Waffe bei der unmündigen Person aufbewahrt wird, muss zudem noch Seite 2 der Meldung ausgefüllt werden.

Bei der Weitergabe von Waffen dürfen beim Empfänger keine Ablehnungsgründe gemäss Artikel 8 des WG's vorliegen, im Zweifelsfall ist ein Auszug aus dem Zentralstrafregister zu verlangen. Der Empfänger muss Schweizer Bürger sein oder einen C Ausweis haben. Zudem darf der Empfänger keine in Art. 12 WV aufgeführte Staatsbürgerschaft aufweisen (Ex Jugoslawien, Türkei, Sri Lanka, Algerien).

Die benötigten Formulare für die „*Nachmeldung von Schusswaffen*“ (für die Meldung des Besitzes von meldepflichtigen Waffen), den „*schriftlichen Vertrag*“ (für die leihweise oder definitive Weitergabe von nicht WES pflichtigen Waffen an Mündige) sowie das „*Meldeformular leihweise Abgabe*“ (für die leihweise Abgabe von Sportwaffen an Unmündige) sind unter www.fedpol.admin.ch herunterladbar. Einen Übersichtsplan, welche Waffen (also der bestehende Besitz davon) gemeldet werden müssen, lege ich diesem Schreiben bei.

proTELL wird sich auch in Zukunft nach Kräften dafür einsetzen weitere Verschärfungen des WG zu mindern. Wir sind dabei auf die finanzielle und ideelle Unterstützung aller Jäger und Schützen angewiesen.

Ich wünsche Ihnen „gut Schuss“ und viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen
proTELL, Rechtsdienst Waffenrecht

Daniel Wyss